

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erste Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg (Ausweisung einer Sonderbau-  
fläche für den „Solarpark Dörnhof“)  
im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet  
„Solarpark Dörnhof“ für die Grundstücke (bzw. Grundstücksteilflächen) Fl.Nrn. 1187,  
1188, 1261, 1263, 1264, 1265, 1266, 1268, 1269, jeweils Gemarkung Kupferberg;  
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung**

Mit Bescheid vom 14.12.2018, Az. SG33-6100-Wa hat das Landratsamt Kulmbach die Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kupferberg für den Bereich der Flur-Nrn. (bzw. in Teilbereichen dieser Flur-Nrn.) 1187, 1188, 1261, 1263, 1264, 1265, 1266, 1268, 1269, jeweils Gemarkung Kupferberg, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter [www.stadt-kupferberg.de](http://www.stadt-kupferberg.de) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kupferberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kupferberg, den 14. Dezember 2018  
Stadt Kupferberg

Kolenda  
Erster Bürgermeister